

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Information - Vorgehen bei** **Vorliegen eines positiven SARS-CoV-2 Testergebnisses im häuslichen Bereich**

An Grundschulen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K sowie an Schulkindergärten kann die Schule die Schnelltests für die Eigenanwendung im häuslichen Bereich ausgeben.

In der Woche **ab dem 12. April 2021** konnten alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das vorgehaltene Testangebot auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen.

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes sieht eine inzidenzunabhängige Testpflicht an den Schulen mit zwei Testungen pro Woche bei Teilnahme am Präsenzunterricht - auch im Falle des Wechselunterrichts - vor. Dies wird an den Schulen in Baden-Württemberg **ab dem 26. April 2021** analog umgesetzt. Die Testpflicht im Präsenzunterricht gilt dabei generell: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Ausgenommen von der Testpflicht sind nach Auskunft des Sozialministeriums Personen mit vollständigem Impfschutz sowie genesene Personen innerhalb einer 6-Monats-Frist (vgl. hierzu die aktuelle CoronaVO Absonderung). Darüber hinaus gelten weitere Ausnahmen von der Testpflicht z. B. für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen. Für den PCR-Test wenden Sie sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend; denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

Des Weiteren müssen in diesem Fall die entsprechenden Haushaltskontakte vorerst nicht in Quarantäne, sondern erst, wenn das PCR-Ergebnis des Kindes/der Kontaktperson positiv ausfällt.